

Gesamträumliches Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark)

Hier: Ergebnisse der Bürgerbeteiligung

Die Reihenfolge entspricht der Chronologie der Eingaben.

| Lfd.-Nr. | Eingabesteller Datum *) | Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|----------|-------------------------|---|--|--|
| 1 | Einwänder 05.04.2022 | Wird im Konzept die Analyse von Standorten unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes sowie die Erhaltung des Landschaftsbildes bei Planung, Baubetrieb und Rückbau der Anlagen ausreichend Rechnung getragen. | Das Konzept berücksichtigt alle relevanten Planungsvorgaben zum Schutz von Natur und Landschaft. Dies sind z. B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope, etc. Für das gesamträumliche Konzept wurden darüber hinaus Vorgaben definiert. Hierzu zählen z. B. das Freiflächenanlagen einen Ausgleich auf der Fläche erzielen sollten, ausschließlich im Benehmen mit den Regelungen des Artenschutzes umzusetzen sind (dies ist auch eine strikte gesetzliche Regelung) und eine landschaftsgerechte Einbindung der Anlage als grundsätzlich erforderlich anzusehen ist. Es sind ausschließlich vorhabenbezogene Bebauungspläne auf Zeit mit Rückbauverpflichtung aufzustellen. Heckenstrukturen zur Eingrenzung der Anlage sollten nach Rückbau erhalten bleiben. | Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden. |

| Lfd.-Nr. | Eingabesteller (Datum *) | Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|----------|-----------------------------|--|---|--------------------|
| | | <p>Gelten alle im benachteiligten Gebieten liegenden Grünland- und Ackerflächen als theoretische Potenzialflächen ?</p> <p>Fragenkatalog</p> <p>1. Nach welchen Kriterienkatalog werden die potenziellen Flächen im Gesamträumlichen Konzept ausgewiesen und wie erfolgt die Bewertung und Gewichtung / Rangfolge ?</p> <p>2. Wie stellt das Konzept eine ausgewogene Verteilung der PVFA im Gemeindegebiet sicher ?</p> <p>3. Wie leiten Sie die Empfehlungen des gesamträumlichen Konzeptes in eine verbindliche Flächennutzungsplanung über ?</p> | <p>Nein.</p> <p>Innerhalb der Flächen hat es eine Abwägung bezüglich der raumordnerischen und planerischen Restriktionen gegeben. Hintergrund ist das im Stadtgebiet der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) in ausreichenden Umfang Flächen zur Verfügung stehen, auf denen keine planerischen Restriktionen vorhanden sind. Gleichzeitig ging den Ortschaften und dem Stadtrat darum, keine Konzentration von Photovoltaikanlagen in bestimmten Bereichen zuzulassen, sondern eine möglichst große Verteilung im Gebiet der Einheitsgemeinde zu erzielen. Dies gilt jedoch nur für jene Ortsteile, die Photovoltaik in ihren Ortsteilbereichen zulassen wollen. Dabei werden planerisch jene Flächen bevorzugt, für die schon ein Aufstellungsbeschluss vorliegt.</p> <p>Zur Nr. 2 und 3: Die Antworten können den Erläuterungen zum gesamträumlichen Konzept entnommen werden. Das Konzept bildet eine „Fachscha“, die später in den Flächennutzungsplan übernommen werden kann.</p> | |

| Lfd.-Nr. | Eingabesteller (Datum *) | Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|----------|-----------------------------|---|--|--------------------|
| | | <p>4. Bedürfen Standorte auf denen PV-Freiflächenanlagen (mit oder ohne Förderung gemäß EEG) errichtet werden sollen, grundsätzlich eines Bebauungsplanes ? Wenn nicht, wie stellen Sie sicher, dass die Anlagen nur an solchen Standorten errichtet werden, die im Gesamträumlichen Konzept vorgesehen sind? Kann ein Bauantrag abgelehnt werden, wenn eine Anlage nicht auf einer von Ihnen festgelegten Potenzialfläche errichtet werden soll ?</p> <p>5. Stellen Sie in einem Bebauungsplan neben Baugrenzen, technischen Anlagen, verkehrlicher Erschließung auch die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen fest ? Ausgleichsmaßnahmen können oft auf der Anlagenfläche selbst umfassend berücksichtigt werden.</p> | <p>Zu 4: Aufgrund der neueren Ausgestaltung des Bundesbaugesetzes können Anlagen neben zweispurigen Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 200 m zum äußeren Schienenweg und als Agri-Photovoltaikanlage bis zu einer Größe von 2,5 ha wenn sie mit einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder Gartenbaubetrieb im funktionalen Zusammenhang stehen, ohne Bebauungsplan realisiert werden, da diese seit der entsprechenden Gesetzesänderung gemäß § 35 BauBG zu den privilegierten Anlagen im Außenbereich zählen. Die Stadt Arendsee hat auf die Umsetzung der Maßnahmen keine Einflussnahme. Diese werden über eine Baugenehmigung rechtlich gesichert. Diese Bauanträge können nur abgelehnt werden, wenn höherwertige öffentliche Belange dem entgegenstehen. Ansonsten werden die zukünftigen Anlagen über ein Bauleitplanverfahren gesichert. Für die Aufstellung eines Bebauungsplans muss ein Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vorliegen.</p> <p>Im gesamträumlichen Konzept wird ein Ausgleich auf der Fläche festgeschrieben. Insofern müssen die Bebauungspläne Maßnahmen zum Artenschutz und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festsetzen. Es ist nicht dienlich und nicht vorgesehen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen so auszuweisen und zu gestalten, dass eine Zuordnung externer Ausgleichsflächen notwendig wird.</p> | |

| Lfd.-Nr. | Eingabesteller Datum *) | Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|----------|-------------------------|---|---|--------------------|
| | | <p>6. Wie stellen Sie sicher, dass Einwohner und Naturschutzverbände vor Ort frühzeitig, vor Abschluss des gesamträumlichen Konzeptes in einem transparenten Prozess in die Planung von PVFFA eingebunden und deren Kenntnis und Hinweise berücksichtigt werden?</p> <p>7. Wie stellen Sie sicher, dass von PVFFA nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern alle Einwohner partizipieren ? Muss ein Projektentwickler im Vorfeld eines Bauplanverfahrens darlegen, in welcher Form eine finanzielle Beteiligung erfolgen wird ?</p> | <p>Das Verfahren wurde exakt so ausgelegt. Über Beratungsgespräche der Ortsteilräte wurde der beschlossene Vorentwurf einen Monat öffentlich ausgelegt und im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Ferner fand eine Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden statt. Die Rückläufe liegen vor und wurden durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde der Stadt Arendsee (Altmark) abgewogen.</p> <p>Die Bebauungspläne sollen als vorhabenbezogene Bebauungspläne die städtebauliche Sicherung gewährleisten. Eine Vergütung von PV-Freiflächenanlagen ist im EEG vorgesehen. Diese fließt den Ortsteilen bzw. der Stadt zu.</p> | |

| Lfd.-Nr. | Eingabesteller Datum *) | Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|----------|----------------------------|--|--|--------------------|
| | | 8. Die Inanspruchnahme von Wiesenflächen durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollte vermieden werden (Aussagen von Naturschützern und der Solarbranche). | Die Photovoltaikanlagen im gesamträumlichen Konzept sollten einen Ausgleich auf der Fläche erbringen. Dies geht in der Regel mit einer Extensivierung der angetroffenen Nutzungen einher. Intensivwiesen können somit durchaus als Standorte für Photovoltaikanlagen dienen. Mit einer Extensivierung der Wiesenflächen wird in der Regel eine Aufwertung auf der Fläche, mindestens jedoch ein Ausgleich auf der Fläche erzielt. Faunistische Belange müssen hier individuell betrachtet werden. Ein Ausgleich auf der Fläche ist mit hoher Wahrscheinlichkeit dann nicht mehr gegeben, wenn die Anlage auf Wiesen mittlerer Wertigkeiten errichtet werden. Diese sollten nicht als geeignete Standorte angesehen werden. | |

| Lfd.-Nr. | Eingabesteller Datum *) | Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|----------|----------------------------|--|---|--------------------|
| | | <p>9. Welche Bodenpunk-Schwellenuntergrenzen sehen Sie für Acker- und Grünlandflächen vor, unterhalb derer landwirtschaftliche Flächen für PVFFA genutzt werden können ?</p> <p>10. Wie bewerten Sie die Schutzwürdigkeit sensibler Böden wie beispielsweise Grünland mit Niedermoorstandorten ?</p> | <p>Im gesamträumlichen Konzept wurden Böden mit geringen und hohen Bodenwertezahlen ausgewiesen. Zusätzlich wurden die benachteiligten Gebiete, die in der Regel mit 35 Bodenpunkten abgegrenzt werden, in das Konzept integriert. Es stellt sich jedoch über Rücklauf des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark heraus, dass in benachteiligten Gebieten auch natürliche Bodentypen vorkommen, die eine höhere Bonität aufweisen. Hier haben die Räte der Ortsteile und der Stadtrat keine Vorgabe für Agri-Photovoltaikanlagen ausgesprochen, sodass dies individuell über den landesplanerischen Abgleich im Bauleitplanverfahren zu regeln ist.</p> <p>Schutzwürdige Böden sollten nicht in Anspruch genommen werden. Beim großen Flächenangebot werden keine Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf ehemaligen Niedermoorböden zugelassen. Ausnahmen bilden PV-Freiflächenanlagen über die eine Wiedervernässung der Böden initiiert wird. Diese sind nach Rücksprache mit mehreren Projektierern jedoch so teuer, dass deren Umsetzung zurzeit im Bereich der Einheitsgemeinde nicht realistisch erscheint.</p> | |

| Lfd.-Nr. | Eingabesteller Datum *) | Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|----------|-------------------------|---|--|--------------------|
| | | <p>11. Schließen Sie Flächen mit (potenzieller) klimatischer Ausgleichsfunktion als Standorte für PVFFA aus ?</p> <p>12. Ist eine Bebauung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Überschwemmungsgebieten vorgesehen ?</p> <p>13. Nehmen sie Überschwemmungsgebiete als potenzielle Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in das gesamträumliche Konzept auf ?</p> <p>14. Welche Teile des Gemeindegebietes stellen bedeutsame Biotop gemäß Landschaftsrahmenplan dar ?</p> <p>15. Ist die Inanspruchnahme von zu schützendem Landschaftsbestandteilen durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar ?</p> | <p>Das gesamträumliche Konzept schließt Flächen mit potenzieller klimatischer Ausgangsfunktion für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus. So waren alle Ortschaftsräte und der Stadtrat einig, dass PV-Freiflächenanlagen beispielsweise nicht im Wald errichtet werden.</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Zu 14 und 15: Alle naturschutzfachlich geschützten Landschaftsbestandteile und ausgewiesene Schutzgebiete werden von einer Inanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen im gesamträumlichen Konzept ausgeschlossen. Bei potenziellen § 30 Biotopen muss vor Realisierung eine Überprüfung stattfinden, ob die Flächen den Kriterien des BNatSchG entsprechen. Wenn dies der Fall ist, ist auch hier ein Ausschluss der Inanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen gegeben.</p> | |

| Lfd.-Nr. | Eingabesteller (Datum *) | Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|----------|-----------------------------|---|---|--------------------|
| | | <p>16. Inwiefern findet der Schutz von Denkmälern und ihrer Umgebung sowie Sichtachsen von Baudenkmalen nach DSchG LSA Eingang in die Planung ?</p> <p>17. Befinden sich Flächen in der Nähe von Denkmälern, die sich als potenzielle Standorte für PVFFA vorsehen? Wenn ja, welche ?</p> | <p>Zu 16 und 17: Im Zuge der Behördenbeteiligung wurden die Rückläufe der Ämter, die die Aufgaben des Bau- und Bodendenkmalschutzes vertreten berücksichtigt. Hier wurden großflächig die in der Nähe von den Präferenzflächen liegenden (potenziellen) Bodendenkmälern in die Karten eingetragen. Die realen Verhältnisse sind, falls eine Planung zukünftig in einer Verdachtsfläche liegen sollte, durch entsprechende Untersuchungen zu überprüfen. Auf Ebene des gesamträumlichen Konzeptes ist dem Belang mit der vorgenommenen Vorgehensweise ausreichend Rechnung getragen worden. Über eine Zerstörung von Sichtachsen zu Denkmälern liegen keine Rückläufe vor. Es ist somit davon auszugehen, dass das gesamträumliche Konzept im Benehmen mit den Regelungen des Denkmalschutzes umgesetzt werden kann.</p> | |

| Lfd.-Nr. | Eingabesteller (Datum *) | Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|----------|-----------------------------|---|--|--------------------|
| | | <p>18. Existieren im Gemeindegebiet Flächen mit niedrigem Zerschneidungsgrad ?</p> <p>19. Und wie wurden die im gesamt-räumlichen Konzept berücksichtigt ?</p> <p>20. Wie regelt das gesamt-räumliche Konzept die Ausweisung von Potenzialflächen in der Nähe zu Wohnbebauung ?</p> | <p>Zu 18 und 19: Die Ausweisung der Präferenzflächen erfolgte über die in den Arbeitskreisen entwickelten Indikatoren durch die einzelnen Ortschaftsräte. Es hat keine Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, im Bereich von Flächen zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems gegeben. Diese Flächen bleiben von der Inanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen unberührt. Die in Aufstellung befindliche große Agri-Photovoltaikanlage bei Neulingen mit einem Gesamtumfang von 77,3 Hektar wurde gemäß Vorabgesprächen zwischen Vorhabenträger und Umweltamt des Altmarkkreises Salzwedel so abgestimmt, dass die Anlagen in einzelnen Teilflächen untergliedert wird, die genügend Freifläche für Erholung und Faunistik zwischen den einzelnen Anlagenabschnitten zulassen.</p> <p>Die Ausweisung der Potenzialflächen erfolgte durch Beschluss der zuständigen Ortsteilräte, so dass davon auszugehen ist, dass die Lage der zukünftigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Benehmen mit dem politischen Willen des entsprechenden Ortsteils steht. Konflikte sind somit kaum vorgegeben.</p> | |

| Lfd.-Nr. | Eingabesteller Datum *) | Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|----------|----------------------------|---|---|--------------------|
| | | <p>21. Welche Lösungen werden vorgegeben, damit die technischen Anlagen nicht die Landschaft visuell überprägen ?</p> <p>Welcher Anlagentyp wird vorgegeben ?</p> | <p>Das gesamtäumliche Konzept fordert eine landschaftsgerechte Einbindung der Anlagen. Der Ortsteil Schrampe /Zießbau beschränkt die maximale Bauhöhe zusätzlich auf 3 m ab Geländeoberkante.</p> <p>Wie jedes raumordnerische Konzept muss es Flächenbereiche in der Einheitsgemeinde geben, die alle Anlagen zulassen und je nach örtlicher Situation solche für die bestimmte Anlagentypen ausgewiesen werden. In Bereichen ohne raumordnerische / planerische Restriktionen werden gemäß gesamtäumlichem Konzept alle Anlagentypen zugelassen. Dabei soll eine landschaftsgerechte Einbindung, ein Ausgleich auf der Fläche eine standardisierte Mindestgrundlage für Photovoltaik-Freiflächenanlagen bilden. Im Bereich mit mittleren Bodenbonitäten und im Bereich von Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft wird die Zulässigkeit vom Vorhaben im Bauleitplanverfahren oder in der Baugenehmigung durch die zuständige Behörde überprüft.</p> <p>Floatinganlagen sollen im Gebiet der Einheitsgemeinde nicht realisiert werden. Es werden keine Anlagen im Wald zugelassen.</p> | |

| Lfd.-Nr. | Eingabesteller (Datum *) | Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|----------|-----------------------------|--|---|--------------------|
| | | <p>22. Welche maximale zulässige Größe einer PVFFA wird zugelassen ?</p> <p>23. Welche Anlagentypen wird das gesamträumliche Konzept vorschreiben (max. Modulgröße, Abstand zum Boden, Anordnung und Abstand der Elemente) ?</p> <p>Bezüglich der Flächeninanspruchnahme und der Auslegung auf den Natur- und Artenschutz empfiehlt die TH Bingen, den Versiegelungsgrad von PVFFA nicht über 5 % zuzulassen. Die Reihenabstände sollen dabei auf 5 m Distanz, die Anlagen selber auf 40 % modulbestandenen Fläche beschränkt werden. Die Anlagen sollten ferner mit Hecken umzäunt werden. Zwischen Zaunanlagen und Anlage sollte auf 6 m Breite entsprechende Saumstruktur mit Sträuchern und Stauden, wenigstens jedoch 3 m tief angelegt werden.</p> | <p>Zurzeit wird keine Beschränkung von PVFFA vorgegeben. Dies scheint in der örtlichen Situation als nicht notwendig. Das Gebiet der Einheitsgemeinde wird maßgeblich vom Mittelspannungsnetz geprägt, sodass hier Anlagengrößen von 10 bis max. 15 Hektar ans Netz angeschlossen werden können. Die große Agri-Photovoltaikanlage in Neulingen muss über eine lange Leitung zum Hochspannungsnetz geführt werden. Das gesamträumliche Konzept wird grundsätzlich gegenüber notwendigen Anpassungen in der Zukunft offengehalten.</p> <p>Eine innere Gliederung der Anlagentypen wird vom gesamträumliche Konzept nicht vorgegeben. Jedoch prägen Rahmenbedingungen wie Ausgleich auf der Fläche, visuelle Einbindung, Berücksichtigung des Artenschutzes, die Realisierung von Agri-Photovoltaikanlagen die Gliederung von Anlagentypen.</p> <p>Die Einheitsgemeinde sieht die Sicherung von PV-FFA durch vorhabenbezogene Bebauungspläne auf Zeit vor. Hierdurch kann Einfluss auf die Anlagenausgestaltung genommen werden sowie flexibler auf den zukünftigen Bedarf von Freiflächenanlagen reagiert werden. Weitergehende Beschränkungen sind vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.</p> | |

| Lfd.-Nr. | Eingabesteller Datum *) | Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|----------|----------------------------|---|--|--------------------|
| | | 24. Vor dem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Anforderungen ein Anlagenbetreiber bei der Gestaltung und Pflege seines PVFFA-Standes verbindlich zu erfüllen hat? Wird dieses Konzept vertraglich geregelt? | Die Vorgaben zur Ausgestaltung Anlagen werden durch die Verwaltung der Stadt Arendsee (Altmark) vorgegeben. Diese sind bei Antragstellung vor Einleitung des städtebaulichen Verfahrens in entsprechend ausgearbeiteten Konzepten vorzulegen, die später in dann ausgearbeiteter Art und Weise Bestandteil des Durchführungsvertrages werden. Hierzu zählen alle in den vorangegangenen Abschnitten angesprochenen Punkte. | |

| Lfd.-Nr. | Eingabesteller Datum *) | Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|----------|----------------------------|---|---|--------------------|
| 2 | Einwänderin 13.06.2023 | <p>Die Fläche der Einwänderin ist im Entwurf zum gesamträumlichen Konzept nicht enthalten. Stattdessen wird für den Bereich Molitz eine andere Fläche dargestellt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wurde der Planer hierüber informiert ? 2. Auf welcher Grundlage wurde die zugelassene Fläche in das Konzept eingebracht ? <p>Zum Termin am 25.01.2023 wurde festgestellt, dass auch die Öffentlichkeit eingeladen wurde. Die Einwänderin hat keine Hinweise auf die Veranstaltung als öffentliche Veranstaltung vorgefunden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Auf welcher Grundlage wurde die interessierte Öffentlichkeit eingeladen ? 4. Wer gehört zur interessierten Öffentlichkeit ? 5. Wie ist eingeladen zu verstehen ? 6. Zum gesamträumlichen Konzept haben Einzelgespräche mit dem Planungsbüro stattgefunden. Die Einwänderin möchte wissen, auf welcher Grundlage die Interessenten in den Genuss solcher Gespräche kamen. | <p>Nein.</p> <p>Zu 1 und 2: Die Antragstellerin hat jedoch individuell Kontakt zum Planungsbüro aufgenommen. Hier ist ihr auch die Antwort zu Frage Nr. 2 mitgeteilt worden, dass die einzelnen Ortschaftsräte über die Flächen beschlossen haben, die in das gesamträumliche Konzept aufgenommen werden sollen.</p> <p>Zu 3, 4 und 5: Nach Rücksprache mit der Verwaltung wurde der Termin am 25.01.2023 tatsächlich nur für die Ortschaftsbürgermeister und alle interessierten politischen Vertreter (Ortschaftsräte) angebraut. Die erste Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit fand mit der Ratssitzung am 11.04.2023 und schließlich mit der öffentlichen Auslegung (ein Monat) statt. Diese wurde dann auch zusätzlich von der Einwänderin genutzt, um nochmal auf ihre hier aufgeführten Belange hinzuweisen.</p> <p>Zu 6: Sie haben angerufen.</p> | |

| Lfd.-Nr. | Eingabesteller Datum *) | Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|----------|----------------------------|--|---|--------------------|
| | | <p>7. Die Einwänderin hebt in der textlichen Darstellung auf Seite 24 im 4. Absatz die Bemerkung hervor, „kleinflächig wurden auch planungsrechtliche Restriktionen um die Ortschaft Molitz dargestellt“ (wobei hier auch Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft dargestellt sind).</p> <p>8. Sie bittet um Erläuterung, wieso der Satz im Text vorhanden ist und auf wessen Veranlassung der Satz getätigt wurde. Sie weist ferner daraufhin, dass in der von ihr präferierten Fläche die nicht im gesamträumlichen Konzept enthalten ist, das gesamträumliche Konzept zum Teil Moore, Extremstandorte (trocken-nass Nährstoffversorgung, PH-Wert) ausweist.</p> <p>Im Bereich der Fläche, die die Antragstellerin präferiert, stellt das gesamträumliche Konzept z.T. schützenswerte Böden (z.B. Moorböden) dar.</p> | <p>Zu 7 und 8: Die textlichen Ausführungen wurden vom erstellenden Planungsbüro getätigt. Molitz ist hier als ein repräsentatives Beispiel erwähnt. Auf die Ausweisung der Flächen der Antragstellerin hat dies keinen Einfluss, da die Ausweisung der Flächen über die Beschlüsse der Ortschaftsräte getroffen wurden.</p> | |

| Lfd.-Nr. | Eingabesteller (Datum *) | Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|----------|-----------------------------|--|--|--------------------|
| | | <p>9. Hier soll die Quelle dieser Angaben belegt werden.</p> <p>10. Auf welcher Grundlage basiert die Darstellung und die Legendenbezeichnung?</p> <p>11. Um was für einen konkret besonderen Standort soll es sich handeln?</p> <p>12. Weshalb spräche diese Darstellung gegen die von der Antragstellerin präferierte Freifläche. Insbesondere da bei Kerkau ebenfalls Moorböden dargestellt sind und trotzdem Flächenausweisungen für PV-Anlage vorgenommen werden.</p> | <p>Zu 9 bis 12: Die Unterlagen wurden aus dem Landschaftsrahmenplan des Altmarkkreises Salzwedel übernommen. Das Konzept wurde aufgrund der Änderungen im EEG expliziert in der weiteren Bearbeitung noch um Moorstandorte erweitert.</p> <p>Besondere Solaranlagen auf Moorstandorten werden nicht gefördert, allgemein sollen nur Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf ehemaligen Moorstandorten realisiert werden, wenn diese zur Wiedervernässung der Moorstandorte und damit zur Revitalisierung von Niedermooren beitragen. Vor diesem Hintergrund wurde der Bereich Kerkau, der auf ehemaligen Niedermoorstandorten zu liegen kommt, aus dem gesamt-räumlichen Konzept entnommen.</p> <p>Gemäß Bodenkarten liegen größere Bereiche der von der Antragstellerin aufgezeigten Wunschflächen auf solchen Standorten, sodass nur durch einen Bodengutachter aufgezeigt werden kann, ob es sich hier tatsächlich um Niedermoorstandorte handelt und ob Möglichkeiten bestehen, diese wieder zu vernässen oder die Degradation soweit fortgeschritten ist, dass eine Wiedervernässung nicht mehr möglich ist. Dann wäre eher eine Standorteignung gegeben.</p> | |

| Lfd.-Nr. | Eingabesteller (Datum *) | Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|----------|-----------------------------|---|---|--------------------|
| | | <p>13. Aus dem Konzept Text und Karte geht nicht hervor, welche von Bürgern angefragten PV-Flächen durch besondere Standorteigenschaften des Bodens überplant wurden (aus dem Konzept gestrichen wurden).</p> <p>14. Wenn dies so ist, weshalb wurde im Rahmen der Projekterstellung keine Rücksprache mit dem Planungsbüro der Eingabenstellerin getätigt?</p> <p>15. Wurde ein selektiver Interessensausgleich des insgesamt privat finanzierten Projektes praktiziert?</p> | <p>Letztlich entscheidet jedoch der Ortschaftsratsrat, welche der geeigneten Flächen in das Konzept aufgenommen wird. Dies wurde der Antragstellerin auch telefonisch mitgeteilt, da diese mehrmals beim planenden Büro und der Verwaltung angerufen hatte.</p> <p>Geologische Untersuchungen, die die Angaben des Landschaftsrahmenplanes verifizieren oder widerlegen, wurden nicht in das gesamträumliche Konzept als Eingabe der Antragstellerin vorgelegt.</p> <p>Zu 13 bis 15: Im Gesamträumlichen Konzept wurden nur solche Flächen aufgenommen, die von den Ortschaftsräten mit Mehrheitsbeschluss in das gesamträumliche Konzept eingestellt wurden.</p> <p>Das beauftragte Ingenieurbüro hat hierauf keinen Einfluss. Es hat somit keine Überplanung von Flächen bei der Erstellung des gesamträumlichen Konzeptes gegeben. Diverse potenzielle Vorhabenträger wurden durch die Absprache mit Ortschaftsbürgermeistern oder den Ortschaftsräten darüber informiert, dass die von ihnen beantragten Flächen nicht in das gesamträumliche Konzept aufgenommen wurden. Gemäß gemeinsamen Beschluss zur Erstellung des gesamträumlichen Konzeptes ist dies auch die vorgegebene Vorgehensweise.</p> | |

| Lfd.-Nr. | Eingabesteller (Datum *) | Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|----------|-----------------------------|---|--|--------------------|
| 3 | Einwänder 29.06.2023 | <p>Er beantragt die Aufnahme seiner avisierten Flächen in das Konzept. Der Ortschaftsrat hat dies jedoch abgelehnt. In seinem Schreiben gibt er jedoch Äußerungen, die an dieser Stelle erwähnt werden sollen.</p> <p>Das gesamträumliche Konzept weist Flächen für PVFFA aus, die auf Bereichen mit Bodenwertzahlen von über 30 Bodenpunkten oder auf Grünland liegen. Dies widerspricht dem bereits schon lange vorgegebenen Richtlinien.</p> | <p>Durch die neusten Änderungen des EEGs öffnet der Gesetzgeber die Förderfähigkeit auch jenseits der Bereiche 500 m beiderseits von Schienenwege und Autobahnen sowie benachteiligter Gebiete, wenn es sich dabei um besondere Solaranlagen (z.B. Agri-Photovoltaikanlagen) handelt, die nicht auf Moorböden liegen.</p> <p>Anlagen, die auf Böden über 30 Bodenpunkten zu liegen kommen, unterliegen der Zulassung durch die zuständigen Fachbehörden (z.B. landesplanerischer Abgleich).</p> <p>Die Freiflächenanlagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.02.2022 zielt zwar innerhalb der benachteiligten Gebiete maßgeblich auf Ackerland, mit der Änderung des EEGs 2023 sind jedoch auch besondere Solaranlagen auf Grünland förderfähig. Das gesamträumliche Konzept ist auf diese neuesten gesetzlichen Änderungen ausgerichtet. Vor diesem Hintergrund wurden hier auch Grünländer in das Konzept zur Ausweisung von Freiflächenanlagen aufgenommen. Wichtig bleibt das Ziel eines Ausgleichs auf der Fläche. Eine Inanspruchnahme von Grünländern mittlere ökologischer Wertigkeiten ist vor diesem Hintergrund kaum realisierbar. Eine Inanspruchnahme von ökologisch hochwertigen Grünländern kann ausgeschlossen werden.</p> | |

| Lfd.-Nr. | Eingabesteller Datum *) | Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|----------|---|--|---|--|
| | 1 Eingabesteller vom 29.06.2023 1 Eingabesteller vom 02.07.2023 1 Eingabesteller vom 29.06.2023 1 Eingabesteller vom 03.07.2023 1 Eingabesteller vom 13.06.2023 (oben schon erfasst) 1 Eingabesteller vom 04.09.2023 | Ferner liegen noch einzelne Äußerungen vor (siehe links), deren Ziel es ist, ihre Flächen mit in das gesamträumliche Konzept aufnehmen zu lassen, obwohl durch die Ortschaftsräte diese Flächen nicht in das Konzept aufgenommen wurden. | Hierüber haben abschließend die Ortschaftsräte entschieden. An den ausgewiesenen Flächen wird festgehalten. Es werden keine zusätzlichen Flächen in das gesamträumliche Konzept aufgenommen. | Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden. |